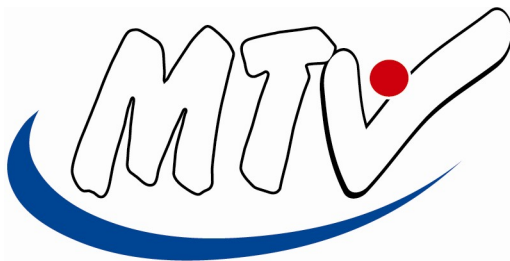


MÜLHEIMER TURNVEREIN KÖLN VON 1850

Körperschaft



Geschäftsstelle:
Turnerheim
Herler Ring 176
51067 Köln

☎ 0221-969703

Satzung

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2 Zweck des Vereins	Seite 3
§ 3 Gemeinnützigkeit	Seite 3
§ 4 Mitgliedschaft	Seite 3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 7 Ausschluss aus dem Verein	Seite 4
§ 8 Beiträge	Seite 4
§ 9 Umlagen	Seite 5
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 5
§ 11 Vereinsstruktur	Seite 5
§ 12 Die Vereinsorgane	Seite 5
§ 13 Vergütung der Vereinstätigkeit	Seite 5
§ 14 Hauptversammlung	Seite 5
§ 15 Präsidium	Seite 6
§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums	Seite 6
§ 17 Arbeitsweise des Präsidiums	Seite 6
§ 18 Vorstand	Seite 7
§ 19 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands	Seite 7
§ 20 Ältestenrat	Seite 8
§ 21 MTV-Jugend	Seite 8
§ 22 Satzungsänderungen	Seite 8
§ 23 Vereinsordnungen	Seite 8
§ 24 Auflösung des Vereins	Seite 8
§ 25 Schlussbestimmungen	Seite 9

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der am 17. Juni 1850 gegründete "Turnverein Mülheim am Rhein gegr. 1850 (Körperschaft)" führt den Namen "Mülheimer Turnverein Köln von 1850 (Körperschaft)" und bedient sich der Kurzbezeichnung "MTV Köln 1850". Die Vereinsfarben sind "rot, weiß und blau".
2. Der MTV Köln 1850 hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports in seiner Vielgestaltigkeit für alle Gruppen der Gesellschaft, vor allem innerhalb der Jugend.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
2. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
3. die Teilnahme an sportsspezifischen Vereinsveranstaltungen,
4. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
5. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen einschließlich der bewegungsorientierten Jugendhilfe,
6. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
7. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
8. Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung der im Vereinseigentum oder –besitz stehenden Immobilien und Gegenstände,
9. Angebote des Rehabilitations- und Behindertensports sowie des Präventions- und Gesundheitssports

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. Aktiven Mitgliedern und zwar:
 - a. Erwachsenen ab vollendetem 18. Lebensjahr
 - b. Kindern, Schülern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
2. Inaktiven und fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Juristische Personen und Personenvereinigungen können Mitglied gemäß 2. werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Aufnahmeanträge sind in Textform an die Geschäftsstelle des MTV Köln 1850 zu richten.
Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann die Beschlussfassung an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinsgeschäftsstelle delegieren. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Tod
 - Auflösung des Vereins
 - Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen
2. Der Vereinsaustritt hat in Textform zu erfolgen. Der Austritt kann nur mit sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalender-Vierteljahres erfolgen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c. sich grob unsportlich verhält;
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Beiträge

1. Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, zahlen einen laufenden Beitrag. Die Beiträge sind kalendervierteljährlich im voraus zu zahlen. Auf Antrag an die Geschäftsstelle kann eine abweichende Zahlungsweise vereinbart werden. Mögliche Mehrkosten sind vom Mitglied zu tragen. Neuaufgenommene zahlen eine Aufnahmegebühr. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung jährlich neu festgesetzt werden.
2. Für Abteilungen und Angebote, deren Sportbetrieb nicht im vereinsüblichen Rahmen zu finanzieren ist, kann der Vorstand Zusatzbeiträge beschließen. Die Erhebung von Zusatzbeiträgen kann auch von den Abteilungen beim Vorstand beantragt werden.
3. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 9 Umlagen

1. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).
2. In diesem Fall kann die Hauptversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 50 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresgrundbeitrages nicht übersteigen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmberechtigt auf der Hauptversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, dem Verein wenigstens sechs Monate angehören und ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind. Ehrenmitglieder sind in jedem Fall stimmberechtigt.
2. Das passive Wahlrecht für das Präsidium besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied des Vereins sind.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes, der Geschäftsstelle, der Abteilungsleiter und der Trainer und Übungsleiter, betreffend die Durchführung des Sportbetriebs, Folge zu leisten.
4. Der Verein, seine Mitglieder, seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Sie treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen. Mitglieder, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebung oder Kündigung zu rechnen.

§ 11 Vereinsstruktur

1. Der MTV Köln 1850 setzt sich aus Abteilungen der verschiedenen Sportarten sowohl des Breiten- als auch des Leistungssports zusammen. Über das Sportprogramm des Vereins entscheidet der Vorstand.
2. Die Interessen der einzelnen Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter wahrgenommen.
3. Der Vorstand kann Abteilungen auflösen, wenn ihm dies im Interesse des Gesamtvereins geboten erscheint. Die Mitgliedschaft der Mitglieder der aufgelösten Abteilungen im Gesamtverein bleibt bestehen.

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. Hauptversammlung
2. Präsidium
3. Vorstand
4. Ältestenrat
5. Jugendversammlung und Jugendausschuss

§ 13 Vergütung der Vereinstätigkeit

1. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Bei Bedarf können diese Ämter abweichend von Abs. 1 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Vorstandsämter können bei Bedarf abweichend von Abs. 1 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten vergütet werden. Näheres regelt der §18 dieser Satzung.
4. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleitertätigkeit).
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
7. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) und (3) trifft der Vorstand, sofern an anderer Stelle in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wurde. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 14 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Präsidium einberufen als

1. Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr, möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt. Die Einladung hierzu hat spätestens vier Wochen vorher in Textform zu erfolgen. Der Vorstand beschließt die Tagesordnung. Diese ist mit der Einladung bekannt zu geben. Jede vorschriftsmäßig einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Zum Geschäftsbereich der Hauptversammlung gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums, des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
- b) Entlastung des Präsidiums
- c) Wahl des Präsidiums
- d) Wahl zweier Kassenprüfer/innen
- f) Wahl des Ältestenrates
- g) Festlegung der Beiträge und Aufnahmegebühren
- h) Satzungsänderungen
- i) Entscheidung über Anträge an die Hauptversammlung
- j) Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins

Ein Mitglied des Präsidiums leitet die Hauptversammlung. Über deren Verlauf ist Protokoll zu führen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Schriftliche Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied bis spätestens 14 Tage vorher an den Vorstand richten. Diese werden den Mitgliedern in Textform innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der Antragsfrist übermittelt.

Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung in Textform an den Vorstand zu richten.

2. Außerordentliche Hauptversammlung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss dies unverzüglich tun, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung in Textform beim Vorstand beantragen. Hierzu sind alle Stimmberechtigten spätestens eine Woche vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Im übrigen gilt der Abschnitt 1. sinngemäß.

§ 15 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich aus mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören und in keinem Anstellungs- oder sonstigem Vertragsverhältnis zum Verein stehen. Die ehrenamtliche Tätigkeit (z.B. als Übungsleiter) bleibt davon unberührt.
3. Die Mitglieder des Präsidiums müssen volljährig sein und werden für die Dauer von drei Jahren von der Hauptversammlung gewählt.
4. Das Präsidium wählt in seiner ersten Sitzung nach der Hauptversammlung aus seiner Mitte den Sprecher mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Hauptversammlung entscheidet auch über die Vergütung der Präsidiumsmitglieder.
5. Ist die Amtszeit eines Mitglieds des Präsidiums abgelaufen, ohne dass ein neues Mitglied bestellt ist, bleibt das bisherige Präsidiumsmitglied bis zur Bestellung eines neuen Mitglieds im Amt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums gleich aus welchem Grund dauerhaft aus dem Amt aus, so kann das Präsidium ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit berufen. Dieses Mitglied muss auf der nächsten Hauptversammlung bestätigt werden. Scheiden mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Präsidiums vorzeitig aus, so ist zwingend eine außerordentliche Hauptversammlung mit Neuwahl anzusetzen.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

1. Das Präsidium vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand, übt eine beratende Funktion aus und bestimmt die Leitlinien der Vereinspolitik.
2. Das Präsidium bestellt mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Mitglieder des Vorstands und beruft diese ab. Das Präsidium beschließt über die Höhe der Vergütung der Vorstandsmitglieder und über die Anstellungsverträge, deren Änderung und Kündigung/Aufhebung.
3. Das Präsidium verleiht in Abstimmung mit dem Ältestenrat mit einfacher Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft im Verein und erkennt diese wieder ab.
4. Das Präsidium beschließt über die Durchführung der Prüfung der Geschäftsführung des Vorstands. Das Präsidium kann qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.

§ 17 Arbeitsweise des Präsidiums

1. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Sprecher des Präsidiums einberufen und geleitet und finden mindestens einmal im Quartal oder bei Bedarf statt. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Sprechers des Präsidiums erfolgt die Einberufung durch zwei der übrigen Präsidiumsmitglieder gemeinsam.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist die vollzählige Anwesenheit aller bestellten Präsidiumsmitglieder erforderlich.
3. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des Präsidiums.
4. Der Vorstand kann auf Einladung des Präsidiums an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teilnehmen.
5. Jeder Beschluss des Präsidiums ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sprecher des Präsidiums und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu zeichnen.
6. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18 Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, maximal drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Im Innen- wie im Außenverhältnis sind nach dem Vier-Augen-Prinzip zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsbe-rechtigt.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von bis zu fünf Jahren vom Präsidium bestellt. Ist diese Frist abgelaufen ohne dass ein neues Vorstandsmitglied bestellt ist, bleibt das bisherige Vorstandsmitglied bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann das Präsidium für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes ein Ersatzmitglied berufen.
3. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten. Eine eventuelle Anstellung erfolgt durch das Präsidium. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und die Kündigung des Vertragsverhältnisses.
4. Das Präsidium hat bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses sicherzustellen, dass zwischen der organschaftlichen Bestellung und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird.
5. Das Präsidium kann die Bestellung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit nur widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung oder z.B. die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
6. Für den Fall, dass die Bestellung durch das Präsidium widerrufen wird, erlischt damit auch das Vertragsverhältnis mit dem Verein. Gleiches gilt für den Fall, dass auf Betreiben einer der Vertragsparteien das Vertragsverhältnis endet, für das Bestellungsverhältnis.
7. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Außenverhältnis in folgenden Vereinsangelegenheiten beschränkt und be-darf der Zustimmung des Präsidiums:
 - a) Erwerb, Verkauf oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Vereinsanlagen;
 - b) Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten;
 - c) Abschluss von Darlehensverträgen;
 - d) Der Gegenstandswert einzelner Rechtsgeschäfte, die der Vorstand abschließen kann, kann begrenzt sein. Nähe-res regelt die Geschäftsordnung, die der Vorstand sich gibt und die vom Präsidium genehmigt werden muss.
8. Beim Erwerb und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist zusätzlich die vorherige Zustimmung der Hauptversammlung einzuholen.
9. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, wer die Zugangsberechtigung erhält. Sie kann per Vorstandsbeschluss auch einem Mitarbeiter des Vereins übertragen wer-den.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 19 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verein und ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie ihm durch diese Sat-zung zugewiesen sind. Er erfüllt die Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung und ist dabei an die Beschlüsse des Präsidiums gebunden.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, die – wie jede Änderung - mit dem Präsi-dium abzustimmen ist.
3. Inhalt der Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, muss u.a. sein:
 - a. Vorbereitung, Einberufung und Ablauf der Vorstandssitzungen;
 - b. Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse;
 - c. Zuweisung der Geschäftsführungsaufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder unter Nennung der konkre-ten Aufgabe (Ressortprinzip).
 - d. Begrenzungen des Gegenstandswerts einzelner Rechtsgeschäfte, die der Vorstand abschließen kann.

4. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich im Ressortprinzip wahrgenommen werden.
5. Die Sitzungen des Vorstands finden regelmäßig statt, die Beschlüsse sind zu protokollieren.
6. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen Unterlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
7. Der Vorstand hat ein geeignetes Überwachungs- und Controllingssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Vereins gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt und unverzüglich geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden. Hierüber ist das Präsidium sofort zu informieren.
8. Der Vorstand legt dem Präsidium einen Haushaltsplan zur Genehmigung vor.
9. Die Mitarbeiter des Vereins unterstehen unmittelbar dem Vorstand und sind nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Der Vorstand übt die Arbeitgeberfunktion im Sinne des Dienstvorgesetzten und die Disziplinar Gewalt aus.
10. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, dauerhaft, befristet oder aufgabenbezogen Fachausschüsse oder Projektgruppen einzusetzen und mit konkreten Aufgaben zu betrauen. Die Fachausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis und unterstehen dem Vorstand.
11. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, ehrenamtliche Mitarbeiter und Abteilungsleitungen von ihrer Tätigkeit unter schriftlicher Angabe von Gründen vorübergehend oder dauerhaft zu entbinden. Dies gilt nicht für Mitglieder des Präsidiums. Vor der Entscheidung ist die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.
12. Der Vorstand hat gegenüber dem Präsidium einen Anspruch auf jährliche Entlastung.

§ 20 Ältestenrat

1. Dem Ältestenrat obliegt:
 - a. die Zuerkennung von Ehrungen im Zusammenwirken mit dem Präsidium
 - b. die Schlichtung von Streitigkeiten
 - c. die Durchführung von Ehrenverfahren
2. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung für jeweils drei Jahre gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Präsidium angehören. Der Ältestenrat wählt seine/n Vorsitzende/n selbst.

§ 21 MTV-Jugend

1. Zur MTV-Jugend gehören alle Mitglieder vom 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
2. Die MTV-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen einer von ihr selbst erstellten Ordnung. Diese Ordnung darf der Satzung des MTV Köln 1850 nicht widersprechen und bedarf der Genehmigung des Präsidiums.
3. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der MTV-Jugend. Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendwart/in und den Jugendausschuss. Der/die Jugendwart/in wird von der Hauptversammlung des MTV Köln 1850 bestätigt.
4. Wird ein/eine Jugendwart/in nicht gewählt, bestimmt das Präsidium des MTV den/die Jugendwart/in für eine Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Wahl eines/einer Jugendwarts/in, längstens jedoch für eine Amtsdauer von 2 Jahren.

§ 22 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Hauptversammlung erfolgen. Voraussetzung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 23 Vereinsordnungen

Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie dürfen der Satzung jedoch nicht widersprechen. Die Ordnungen sind den Adressaten der jeweiligen Ordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins auf der Vereinswebseite bekanntzugeben, ebenso etwaige Änderungen und Aufhebungen.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist die Zustimmung von Dreiviertel der für diesen Beschluss stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Stadtteil des aufgelösten Vereins zu verwenden hat.

3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Satzung und Beschlüsse, welche die Auflösung des Vereins betreffen, bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln).
2. Ferner ist bei Belastung und Veräußerung von Vereinsgrundstücken die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln) erforderlich.
3. Jede Änderung der Personen des im Sinne § 26 BGB berufenen Vorstandes ist gleichfalls der Bezirksregierung Köln mitzuteilen.

Köln, den 25. Mai 2023

Präsidium (Stand: 25.05.2023)

Michael Boll
Mattias Dunker
Kerstin Riering
Jörg Schwingeler
Daniel Weschbach

Vorstand (Stand: 25.05.2023)

Holger Dahlke
Jens Grütter